

	<b>Geleitwort der Redaktion</b> .....	2
<b>Beiträge</b>	<b>Die Kosten des staatlichen Schülers – Antwort des Kultusministeriums Baden-Württemberg auf eine Anfrage der Opposition</b> (LT-Drucksache 13/3836 vom 03.12.2004) .....	2
	<b>Zu leicht gemacht</b> Prof. Dr. Bernd Eisinger und Mitarbeiter, Heidenheim .....	4
	<b>Das Ossenbühl-Rechtsgutachten zur Kürzung der Finanzhilfe in Nordrhein-Westfalen und die Übertragbarkeit seiner tragenden Argumente auf andere Bundesländer</b> Prof. Dr. Johann Peter Vogel, Berlin .....	5
<b>Rechtsprechung</b>	<b>Hat der Schulträger ein Recht zur Kündigung von Schulverträgen?</b> Anmerkungen zum Urteil des OLG Dresden vom 29.03.2000– 8 U 477/00 .....	7
	<b>Der Zeit etwas voraus</b> Ingo Krampen, Rechtsanwalt, Bochum .....	7
	<b>Befristung oder auflösende Bedingung?</b> Prof. Dr. Johann Peter Vogel, Berlin .....	9
	<b>Veranlagung einer Schule mit einer zu hohen Gefahrklasse durch die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft</b> Schleswig-Holst. Landessozialgericht, Urteil vom 10.12.2003 – L 8 U 135/02 ..	10
	<b>Kommentar: Hoffentlich ein Schritt zu mehr Transparenz und Gerechtigkeit</b> Ingo Krampen, Rechtsanwalt, Bochum .....	13
<b>Dokumentation</b>	<b>Schülerkosten in Hessen (Tabelle)</b> Prof. Dr. Bernd Eisinger und Mitarbeiter des Steinbeis-Transferzentrums Wirtschafts- und Sozialmanagement, Heidenheim .....	15

## Geleitwort der Redaktion

Da ist sie schon: die erste Reaktion eines Kultusministeriums auf die Schülerkostenberechnung des Steinbeis-Transferzentrums. Das baden-württembergische Ministerium antwortet auf eine Landtags-Anfrage der Opposition, und es tut dies so, wie es nach allen Erfahrungen zu erwarten war. Deshalb soll die Antwort hier dokumentiert werden. Wir haben dem Steinbeis-Transferzentrum Raum gegeben für eine Replik.

Zuzugeben ist, dass die Opposition es dem Ministerium leicht gemacht hat, indem sie nur die Kurzfassung der Berechnung vorgelegt hat, aus der, wie in R&B 3/04 ersichtlich, nicht alle Details der Rechenmethode dargestellt werden konnten. Wenn es dem Ministerium aber mit der Auseinandersetzung ernst gewesen wäre, hätte es sich unschwer binnen eines Tages die Langfassung beschaffen können. Dreist ist auch, dass es sich auf Ausführungen des Urteils des VGH Mannheim vom 12.01.2000 beruft, in dem festgestellt wird, dass die Finanzhilfe in Baden-Württemberg seit 1989 unzulänglich und seit 1995 ein „evidenter Verstoß“ gegen das Sonderungsverbot ist (s. RuS 2/2000). Der VGH hält dem Land vor, dass von den vergleichbaren Schulkosten 1989 60 %, 1995 sogar nur 57 % durch die Finanzhilfe gedeckt wurde. Die Berechnungen des Steinbeis-Transferzentrums stellen diese Feststellungen des VGH auf betriebswirtschaftlich-finanzmathematische Füße. Gleichwohl will das Ministerium den VGH gegen Steinbeis ausspielen.

Das BVerfG hat 1994 ein Schulgeld von 150 DM/mtl. (= 76 € + Steigerung der Lebenshaltungskosten seitdem) als Eintritt der verbotenen Sonderung angesehen. Das korreliert mit der Feststellung Fritz Ossenbühls, wonach (in Nordrhein-Westfalen) die zur Durchführung der notwendigen Aufgaben erforderlichen Kosten zu 15 % vom Schulträger selbst zu tragen sind – ein Erfahrungsgrenzwert für die freie Zugänglichkeit von Ersatzschulen, dessen Angemessenheit seit 50 Jahren unbestritten gilt und nicht beliebig disponibel ist. Auch Friedhelm Hufen kommt zu diesem Ergebnis – die Kurzfassung seines Gutachtens wird in R&B 2/05 abgedruckt.

In diesem Zusammenhang ist ausdrücklich und dankbar die Software AG-Stiftung, Darmstadt, zu erwähnen, die sowohl die Steinbeis-Untersuchungen als auch das Gutachten Hufen in Auftrag gegeben hat und damit eine wichtige Fundierung für die Frage nach den Kosten des Schulwesens gegeben hat – eine Frage, die in Zeiten knapper werdender Haushaltsmittel eine immer wichtigere Rolle für die Landesgesetzgeber spielt oder wenigstens spielen sollte.

## Beiträge **Antwort des Kultusministeriums Baden-Württemberg auf eine Anfrage der Opposition (LT-Drucksache 13/3836 v. 03.12.2004)**

Mit Schreiben vom 22.12.2004 Nr. 24-6400.5/230 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen zu berichten,*

- 1. wie die Landesregierung die am 25.11.2004 vom Steinbeis-Transferzentrum Heidenheim im Landtag vorgelegte Studie zu den Kosten eines Schülers in Baden-Württemberg bewertet;*
- 2. wie sich die Landesregierung die teils erheblichen Differenzen zwischen den in dieser Studie ermittelten Kosten eines Schülers an allgemein bildenden Schulen und den dem Landtag für die Berechnung der Zuweisungen an Schulen in freier Trägerschaft vom Kultusministerium vorgelegten Zahlen erklärt;*
- 3. welche Konsequenzen die Landesregierung aus den Ergebnissen der Studie des Steinbeis-Transferzentrums zieht, und ob sie bereit ist, eigene Berechnungen zu revidieren bzw. in Zukunft alle tatsächlichen Kostenfaktoren bei der Berechnung mit einzubeziehen;*

## Kurzfassung nicht aussagekräftig

Zu dem derzeit vom Steinbeis-Transferzentrum vorliegenden Gutachten „Schülerkosten in Baden-Württemberg, eine Untersuchung über allgemein bildende öffentliche Schulen im Jahr 2002 (Kurzfassung)“ liegen der Landesregierung keine detaillierten Angaben über die erhebungsmaßgeblichen Größenordnungen von Einzelpositionen innerhalb der Kostenpositionen vor.

Auch die Vorgehensweise bei Schätzwerten bzw. die hieraus resultierenden Ergebnisse sind teilweise nicht dargestellt. Insofern ist eine auswertende Stellungnahme nur begrenzt möglich. Soweit erkennbar, wird an einer Stelle ein Ansatz aus anderen Bundesländern verwendet, wenn für nicht den Investitionen zurechenbare Kosten auf § 7 Schulfinanzierungsgesetz und die Ausführungsverordnung hierzu hingewiesen wird. Diese Rechtsvorschriften bestehen in Baden-Württemberg nicht.

#### **Lehrerkosten zu hoch**

Im Einzelnen fällt auf, dass im Gutachten bei den Besoldungskosten die Beihilfeleistungen rd. 75 % höher sind als im Bruttokostenmodell im Landtagsbericht vom 28.07.2004 (Drucksache 13/3434), in dem entsprechend der Auskunft des Finanzministeriums die tatsächlichen durchschnittlichen Beihilfeaufwendungen in Baden-Württemberg mit 2.300 € je besetzte Stelle angesetzt wurden.

Im bisherigen Berechnungsmodell der Landesregierung werden die Lehrerkosten für Beamte umgerechnet in für angestellte Lehrkräfte anfallende Kosten einschließlich anfallende Kosten für Sozialversicherungsbeiträge. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat diese Berechnungen im Urteil vom 12.01.2002 (- 9 S 317/98 -) mit der Begründung gebilligt, dass sich diese Berechnungsweise an der Kostenlage der Privatschulen orientiert; es werden dort Lehrkräfte ausschließlich im Angestelltenverhältnis beschäftigt.

#### **Kosten fallen bei Privatschulen nicht an**

Es werden im Gutachten Kosten einbezogen, die bei den privaten Schulen nicht entsprechend anfallen und weder im von der Rechtsprechung gebilligten Berechnungsmodell noch im Bruttokostenmodell berücksichtigt sind. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat im o.g. Urteil ausgeführt, dass es einwandfrei sei, nicht von den tatsächlichen, sondern von den „maßgeblichen Kosten“ der öffentlichen Schulen auszugehen und hierzu solche Kostenbestandteile auszusondern, die nur bei den öffentlichen Schulen anfallen, bei den privaten Schulen jedoch keine Entsprechung finden.

Im Gutachten wurden z.B. „Vorteile aus der Beamtentätigkeit“ (wie z.B. Arbeitsplatzgarantie, der verbesserte Schutz bei Arbeitsunfähigkeit oder die bessere Versorgung von Hinterbliebenen bei Krankheit oder Tod des beschäftigten Beamten) mit einem fiktiven Wert von bis zu rd. 10 % der Bruttopersonalkosten angesetzt. (Hierin sind auch noch Leistungen für schulpsychologische Dienste und schulische Projektarbeit enthalten.) Die Rechtfertigung einer solchen Kapitalisierung bzw. inwiefern solchermaßen festgestellte Kosten durch Zuschüsse gedeckt werden müssten, wird nicht dargestellt. Bei den Privatschulen werden die Lehrkräfte, wie ausgeführt, ausschließlich im Angestelltenverhältnis beschäftigt; entsprechende Kosten entstehen dort nicht.

Auch wird im Gutachten der Beihilfebeitrag der Beamten für die verbesserte Krankenhausbehandlung berücksichtigt. Solche Kosten fallen bei angestellten, gesetzlich krankenversicherten Lehrern nicht an. Die im Gutachten als Kostenfaktor berücksichtigte Schülerunfallversicherung erfasst auch die Schüler der privaten Schulen; sie wird über eine kommunale Umlage finanziert, an der die Privatschulen nicht beteiligt sind. Für die Privatschulen entstehen hierfür keine Kosten. Die Landkreise erstatten nach § 18 Abs. 1 FAG auch den Trägern der privaten Ersatzschulen die Schülerbeförderungskosten. Den privaten Schulen entstehen auch hier keine Kosten.

#### **Immobilienkosten nicht finanzhilfefähig**

Ein erheblicher Teil der Mehrkosten liegt im Bereich der Immobilienkosten. Die angemessene Berücksichtigung der Schulbaukosten ist nach der Rechtsprechung bei der Bezuschussung zwar vorzusehen, der Gesetzgeber hat jedoch bei der Schulbaubezuschussung einen weiten Gestaltungsspielraum. Die Schulbaubezuschussung dient nicht der Vermögensbildung bei den privaten Trägern. Im Gutachten wurden z.B. Grundstücksbeschaffungskosten, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht bezuschusst werden müssen, einbezogen.

Die Schulbauförderung sowohl für öffentliche wie auch für private Schulträger wird in einem besonderen Zuschusssystem als Projektbezuschussung berücksichtigt.

Die privaten Schulträger erhalten einen Schulbauzuschuss in Höhe von 37 % des zuschussfähigen Bauaufwandes. Die Auszahlung ist gleichmäßig auf 10 Jahre verteilt. Die öffentlichen Schulträger erhalten Schulbauzuschüsse in Höhe von 33 % des zuschussfähigen Bauaufwandes. Die Wartezeit zwischen der Antragstellung und der Bewilligung des Zuschusses beträgt im Durchschnitt derzeit drei bis vier Jahre. Die Auszahlung des Zuschusses an die öffentlichen Schulträger erstreckt sich entsprechend der Haushaltslage des Landes zusätzlich auf mehrere Jahre.

Das Kostenberechnungsmodell, das den Landtagsberichten bis zum Jahr 2004 ausschließlich zu Grunde lag, wurde vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg im Einzelnen geprüft und ausdrücklich gebilligt. Das derzeit vorliegende Gutachten dagegen ist nicht geeignet, eine grundsätzliche Änderung der Privatschulförderung zu begründen.

IN VERTRETUNG HALDER MINISTERIALDIREKTOR

## Zu leicht gemacht

### Replik zur Stellungnahme des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Die Landesregierung hat lediglich die Kurzfassung des Gutachtens „Schülerkosten in Baden-Württemberg“ für ihre Stellungnahme herangezogen. Eine fachlich fundierte Auseinandersetzung mit dem Inhalt des Gutachtens erfolgte daher nicht. Viele Unklarheiten ergeben sich aus diesem Umstand. So beruht beispielsweise die kritisch angemerkte Berechnung der kostenrelevanten Beihilfeleistungen (ca. 75 % über dem von der Landesregierung ermittelten Ausgaben pro Stelle) auf der finanzmathematisch korrekten Einbeziehung der Ansprüche auf zukünftige Leistungen der heute aktiven Beamten.

#### Tatsächliche und maßgebliche Kosten

Der Auftrag des Steinbeis Transferzentrums Wirtschafts- und Sozialmanagement bestand in der umfassenden Ermittlung der *tatsächlichen* Kosten eines Schülers an öffentlichen Schulen. Daher wurden grundsätzlich alle kostenrelevanten Komponenten berücksichtigt und soweit möglich unter Verwendung betriebswirtschaftlicher Methoden und Ansätze quantifiziert.

Die Hauptkritik der Landesregierung zielt dagegen auf eine Abgrenzung zwischen den tatsächlichen und den maßgeblichen Kosten der öffentlichen Schulen ab. Da Kosten definitionsgemäß sachzielbezogen und damit immer für die Gütererstellung maßgeblich sind, ist eine solche Differenzierung aus betriebswirtschaftlicher Sicht grundsätzlich unhaltbar.

Diskutabel erscheint lediglich die Frage, inwieweit bestimmte Kosten ausschließlich an öffentlichen bzw. an privaten Schulen entstehen oder nach Art und Umfang nicht für den Betrieb einer Schule erforderlich sind. Die Behandlung derartiger Kosten obliegt der politischen Diskussion und war nicht Gegenstand des Gutachtens.

Die Problematik dieser Diskussion soll an zwei Beispielen verdeutlicht werden:

#### Vorteil der Beamtenversorgung

1. Das Ministerium kritisiert die im Gutachten als kostenrelevant berücksichtigte verbesserte Versorgung der Beamten. Die hiermit verbundenen Kosten würden an privaten Schulen nicht anfallen und könnten daher nicht berücksichtigt werden. Es erscheint jedoch zumindest fragwürdig, welche zusätzliche Leistung die grundsätzlich bessere Versorgung der Lehrer im öffentlichen Dienste gegenüber ihren Kollegen in der Privatwirtschaft rechtfertigt. Ohne eine solche zusätzliche Leistungskomponente würde eine derartige Behandlung aber zur systematischen Benachteiligung der Schulen in privater Trägerschaft und damit zur Wettbewerbsverzerrung führen.

2. Das Ministerium verweist darauf, dass die Schulbaubeschussung laut geltendem Recht nicht der Vermögensbildung bei den privaten Trägern dienen solle. Grundstücksbeschaffungskosten müssten daher nicht bezuschusst werden. Zweifellos stellt ein Grundstück ein Vermögenobjekt dar. Die Nutzung des Grundstücks ist jedoch unabdingbare Voraussetzung für den Betrieb einer Schule und kann daher nicht mit der Bildung von Finanz- oder Anlagevermögen außerhalb des unmittelbaren Umfelds einer Schule gleichgestellt werden. Auch hier würde die Nicht-Einbeziehung der entsprechenden Kosten zu einer erheblichen Benachteiligung der Schulen in privater Trägerschaft führen.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass das Ministerium in seiner Stellungnahme zum Gutachten „Schülerkosten in Baden-Württemberg“ keine Kritik bezüglich Methodik und Systematik üben konnte, die nicht aus der mangelnden Kenntnis des Inhalts des Gutachtens (Langfassung) resultiert.

Die Ergebnisse des Gutachtens spiegeln insoweit unbestritten die Kosten eines Schülers an Öffentlichen Schulen in Baden Württemberg in einer Weise wider, die die tatsächlichen Verhältnisse eher unter- als überzeichnen dürften. Ob und wie diese Ergebnisse Auswirkungen auf die Finanzierung der Schulen in privater Trägerschaft haben, konnte im Rahmen des Gutachtens nicht geklärt werden und muss im Übrigen Gegenstand einer politischen Diskussion sein.

PROF. DR. BERND EISINGER, PROF. DR. JOCHEN FELDT;  
PROF. DR. PETER WARNDORF, HEIDENHEIM

## **Das Ossenbühl-Rechtsgutachten zur Kürzung der Finanzhilfe in Nordrhein-Westfalen und die Übertragbarkeit seiner tragenden Argumente auf andere Bundesländer**

In Nordrhein-Westfalen ist die öffentliche Finanzhilfe für Ersatzschulen in der Weise geregelt, dass in Art. 8 (4) Satz 3 LV den Schulen ein verfassungsrechtlicher Anspruch auf die „zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten *erforderlichen* öffentlichen Zuschüsse“ zugesprochen wird. Konkretisiert wird dieser Anspruch durch das ESchFinG; dieses sieht vor, dass diejenigen mit staatlichen Kosten vergleichbaren Kosten des Schulbetriebs erstattet werden, die nach Abzug einer „*Eigenleistung*“ von 15 % übrig bleiben. Mit Haushaltsbegleitgesetz 2004/5 soll u.a. die Eigenleistung ab 01.08.2004 auf 16 %, ab 01.08.2005 auf 17 %, ab 01.08.2006 auf 18 % erhöht und ab 01.01.2009 wieder auf 15 % zurückgeführt werden. Zur Rechtmäßigkeit dieser Gesetzgebung hat sich das Katholische Büro NRW/Kommissariat der Bischöfe in NRW ein Gutachten von Prof. Dr. Fritz Ossenbühl, Bonn, erstellen lassen.<sup>1</sup> Kernpunkte dieses Gutachtens sind das Ziel, die Begriffe der Erforderlichkeit nach Art. 8 (4) Satz 3 LV und der Eigenleistung nach ESchFinG näher zu umschreiben und eine besondere Begründungspflicht des Gesetzgebers bei Kürzungen des verfassungsrechtlichen Finanzhilfeanspruchs herzuleiten. Das wird überzeugend ausgeführt. Es stellt sich deshalb die Frage, ob die Begründungen auch auf andere Bundesländer übertragen werden können.

### **Definition der Kosten des „Erforderlichen“ und der „Eigenleistung“**

1. Ossenbühl führt aus, dass das „zur Durchführung der Aufgaben und zur Erfüllung der Pflichten Erforderliche“ rechtlich unbestimmt ist und aus dem Normbereich erschlossen werden muss. Dabei kommen ihm zwei NRW-Spezifika der Rechtslage zu Hilfe: der in der LV verankerte Finanzhilfeanspruch, der Vorrang vor einfachgesetzlichen Ansprüchen hat, und das geschlossene System der Finanzhilfe, das den Schulen Kosten wie an entsprechenden staatlichen Schulen vorschreibt. In diesem Rahmen sind das „Erforderliche“ die Kosten des staatlichen Schülers abzüglich der Eigenleistung. Für diese hat sich seit 50 Jahren als mit GG und LV vereinbar Erfahrungswert 15 % ergeben. Mit der Gleichsetzung der

<sup>1</sup> FRITZ OSSENBÜHL: Rechtsfragen der staatlichen Finanzierung in Nordrhein-Westfalen. Januar 2004.



Kosten entsprechender staatlicher Schulen mit denen der Ersatzschulen ist zugleich vorgegeben, dass dort, wo der Staat die Kosten seiner Schulen ausweitet oder kürzt, sich dies automatisch auf die Kosten der Ersatzschulen auswirkt. Eine Erhöhung der Eigenleistung wäre also eine doppelte Kürzung, die zum einen gegen die Logik des Systems, zum anderen gegen den ausdrücklichen Willen der LV und zum dritten gegen das Grundsatzurteil des BVerfG verstößt.

2. Ist die Argumentation Ossenbühls auf andere – oder die anderen Bundesländer übertragbar?

### Das Erforderliche und das Sonderungsverbot

a) Zunächst scheint Ossenbühl selbst einer Übertragbarkeit einen Riegel vorzuschieben, indem er auf den „wesentlichen“ Unterschied hinweist, den er zwischen der vom BVerfG aus Art. 7 (4) GG abgeleiteten verfassungsrechtlichen Leistungspflicht des Staates einerseits, dem originären verfassungsrechtlichen subjektiv-öffentlichen Anspruch aus Art. 8 (4) Satz 3 LV andererseits sieht. Ossenbühl musste diese Frage aber nicht vertiefen, weil im konkreten Fall der Anspruch aus Art. 8 LV zur Verfügung stand. M.E. ist der Unterschied, was die Folgen betrifft, nicht so gravierend. Denn jedenfalls ist der Landesgesetzgeber in beiden Fällen gehalten, die verfassungsrechtliche Leistungspflicht bzw. den verfassungsrechtlichen Anspruch zu konkretisieren. Gibt für die Höhe der Finanzhilfe die LV einen Hinweis mit dem Begriff des „Erforderlichen“, so umschreibt das BVerfG die Höhe mit der Interpretation des Sonderungsverbot als Erfordernis „freier Zugänglichkeit“ unabhängig von den Vermögensverhältnissen der Schüler.<sup>1</sup> Da der eigene Finanzierungsbeitrag des Trägers nach empirischer Erfahrung nicht mehr aus eigenem Vermögen des Trägers, sondern aus der Schulgeldeinnahme erbracht wird,<sup>2</sup> weist die „freie Zugänglichkeit“ auf eine verfassungsrechtliche Beschränkung der Eigenleistung hin, die Rückschlüsse auf die Höhe der erforderlichen Finanzhilfe zulässt. Das gilt für alle Bundesländer gleichermaßen.

### Freie Zugänglichkeit und staatliche Schulkosten

b) Ein zweiter Hinderungsgrund für die Übertragbarkeit scheint zu sein, dass das NRW-System der Finanzhilfe als alle vergleichbaren Kosten umfassendes Berechnungsmodell einen Sonderfall gegenüber allen anderen in der Bundesrepublik darstellt. Wird für die Berechnung ein wie immer definierter Schülerkopf- oder Klassensatz festgelegt, kommt die Gesamtheit der staatlichen Kosten und damit die Gesamtheit der notwendigen Kosten nicht in den Blick. Es fehlt damit der Vergleichsmaßstab für die Angemessenheit bzw. das Erforderliche dessen, was der Träger für einen gleichwertigen Schulbetrieb aufzubringen hat, wie er in der NRW-Regelung gegeben ist. Seine Eigenleistung ist nach oben offen, umso mehr als das Sonderungsverbot seit je überaus dehnbar von Gesetzgebern und Schulverwaltungen ausgelegt wird. Der Grundsatz aber ist übertragbar. Die „freie Zugänglichkeit“, die das BVerfG fordert, ist nicht nur aus einer wie immer errechneten Schulgeldhöhe zu erschließen, sie muss auch in Relation zu den gesamten staatlichen Schulkosten stehen, um die „Erforderlichkeit“ zu konkretisieren und „hausgemachte“ zusätzliche Kosten des freien Trägers zu eliminieren.

### Besondere Begründung bei der Festsetzung von Rundfunkgebühren

c) Andere von Ossenbühl aufgestellte Grundsätze sind ohne „Umwege“ übertragbar. So ist die Priorität der verfassungsrechtlichen Leistungspflicht gegenüber einfachgesetzlichen Ansprüchen zu beachten. Aus ihr leitet Ossenbühl am Beispiel der Festsetzung der erforderlichen Rundfunkgebühren<sup>3</sup> (auch einer Eigenleistung eines nichtstaatlichen Trägers) ab, dass bei Kürzungen der Finanzhilfe eine besondere Begründungspflicht des Gesetzgebers besteht.<sup>4</sup> Bei einer Kürzung der verfassungsrechtlich gestützten Finanzhilfe könne nicht ausreichen, dass die Knappheit der öffentlichen Mittel dies erfordere, sondern es wäre zu begründen, ob und in

1 BVerfGE 75, 40 ff (C II 2 b); dazu JOHANN PETER VOGEL: Folgerungen für die Praxis der Länder, Schulträger und Schulen. In: FRIEDRICH MÜLLER/BERND JEAND'HEUR (Hg.): Zukunftsperspektiven der Freien Schule, 2/1996, S.93 ff. (S. 108 ff.); FRANK-RÜDIGER JACH: Die Existenzsicherung der Institution Ersatzschulwesen. In: F.R. JACH/S. JENKNER (Hg.): Autonomie der staatlichen Schule und freies Schulwesen, 1998, S. 75 ff. (S. 79 ff.).

2 A.A. BVerfGE (Beschluss der 1. Kammer) vom 4. 3.1997, SPE neue Folge Oz. 236, S. 133 ff; dazu JOHANN PETER VOGEL: Das herkömmliche Bild der Privatschule. RdJB 1998, S. 206 ff; F.R. JACH, a.a.O., S. 81 ff.

3 BVerfGE 90, 60 ff. (90 ff.).

4 OSSENBÜHL zitiert dazu JÖRG LÜCKE: Begründungszwang und Verfassung, 1987, sowie UWE KISCHEL: Die Begründung, 2003.

welcher Relation diese Kürzung zur Kürzung anderer verfassungsgestützter Ansprüche steht und inwieweit die Priorität des Finanzhilfanspruchs gewahrt ist.

Insbesondere sind die Doppelkürzungen verfassungsrechtlich überaus fragwürdig, die sich überall dort ergeben, wo Koppelungen der Finanzhilfe an bestimmte staatliche Ausgabenparameter vorhanden sind, dadurch bei Kürzung der Mittel für staatliche Schulen automatisch Kürzungen auch der Finanzhilfe eintreten, und zusätzlich auch noch Senkungen der Prozentsätze an Elementen der Finanzhilfeberechnung vorgenommen werden. Ein Begründungszwang könnte helfen, dieser verbreiteten Unsitte der Landesgesetzgeber, zuletzt wieder in Brandenburg, ein Ende zu machen.

PROF. DR. JOHANN PETER VOGEL, BERLIN

## Rechtsprechung **Hat der Schulträger ein Recht zur Kündigung von Schulverträgen?**

**Anmerkungen zum Urteil  
des OLG Dresden vom  
29.03.2000 – 8 U 477/00 –**

In RuS 2/03 wurde ein Urteil des OLG Dresden vom 29.03.2000 veröffentlicht, das zu dem Ergebnis kommt, dass das ordentliche Kündigungsrecht des Schulträgers bei Schulverträgen mit der gesetzlichen Regelung des § 620 BGB nicht vereinbar sei und daher gegen § 9 Abs. 2 Nr. 1 AGBG verstoße. Da die Frage der Kündigung von Schulverträgen für Freie Träger von erheblicher praktischer Bedeutung ist, stellen wir das Urteil zur Diskussion.

RED.

### **Der Zeit etwas voraus**

Nach dem Leitsatz des Urteils des OLG Dresden vom 29.3.2000 – 8 U 477/00, abgedruckt in RuS 2/03, S. 9 – ist das im Schulvertrag einer Privatschule vorgesehene Recht des Schulträgers, den Vertrag halbjährlich ohne Vorliegen von Gründen kündigen zu können, gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 AGBG unwirksam. Es ging im entschiedenen Fall um eine integrative Montessori-Grundschule; der Schulvertrag war zwar nominell auf unbestimmte Zeit abgeschlossen worden, aus dem Zusammenhang war aber deutlich, dass er im Regelfall für die vierjährige Grundschulzeit laufen und mit dem Abschluss dieser Zeit enden sollte. Der Schulträger hatte eine achtjährige Schülerin ohne Angabe von Gründen zum Schulhalbjahr gekündigt.

**Schulwechsel bei  
abweichendem  
Konzept erschwert**

Aus den Gründen des Urteils wird deutlich: Das Gericht wollte ein nach seiner Auffassung unbilliges Ergebnis vermeiden. Denn es wird zur Begründung der Unwirksamkeit der angegriffenen Vertragsklausel ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das pädagogische Konzept der Schule erheblich von dem der staatlichen Schulen abweiche, weswegen ein Wechsel auf eine staatliche Schule eine Belastung bedeute, und zwar insbesondere – was betont wird – für ein Grundschulkind.

Dieses Ergebnis ist durchaus verständlich: Ersatzschulen nehmen ja öffentliche Aufgaben wahr und haben daher ein weit höheres Maß an Verantwortung als andere private Unternehmen. Eltern, die ihre Kinder einer privaten Ersatzschule anvertrauen, sollten daher auch darauf vertrauen dürfen, dass das Schulverhältnis nicht willkürlich von Seiten der Schule beendet werden kann. Auch wenn das Gericht wohl die vermuteten Wechselschwierigkeiten von Grundschulkindern – die ja viel schneller als ältere Schüler/innen lernen – überschätzt: Jeder Schulwechsel ist prinzipiell ein Problem, das nicht bezweifelt werden kann, auch wenn es Ausnahmen geben mag. Und es dürfte auch stimmen, dass im Regelfall gerade der Wechsel von einer Schule besonderer pädagogischer Prägung zu einer staatlichen Schule Schwierigkeiten machen kann – wie übrigens natürlich auch umgekehrt.

**Für jeden Schüler Platz an  
staatlicher Schule**

Aber wenn diese Gedanken – wofür aus der Hilfsargumentation des Urteils zu § 9 Abs. 2 Nr. 2 AGBG vieles spricht – tatsächlich die tragende Grundlage des Urteils waren, dann ist das Gericht seiner Zeit wohl doch etwas voraus. Denn die obengenannten Gründe sind eigentlich solange nicht wirklich stichhaltig, wie das Verhältnis von Staatsschulen und sogenannten privaten Ersatzschulen als ein Ver-

hältnis von Regel und Ausnahme – eben: „Ersatz“ angesehen wird: von der Schulaufsicht bei allen Fragen von Genehmigungen, wenn staatliche Vorgaben fraglos zum Maßstab auch für Ersatzschulen gemacht werden, und vor allem bei der Finanzierung, wenn keine Bezuschussung von Ersatzschulen erfolgt, die der Finanzierung von Staatsschulen angemessen ist. Dieses Regel/Ausnahme-Verhältnis umfasst nämlich auch, dass es für jeden Schüler und jede Schülerin jeweils eine zuständige staatliche Schule gibt, die immer auch dann subsidiär noch zuständig bleibt, wenn von den Eltern eine Ersatzschule gewählt wird. Das heißt: Ein Schüler/eine Schülerin, der/die von einer Ersatzschule gekündigt wird, steht nicht „auf der Straße“, sondern muss von der zuständigen staatlichen Schule aufgenommen werden. Diesen Gesichtspunkt hat das OLG Dresden überhaupt nicht berücksichtigt. Denn dann wäre wohl auch für das Gericht deutlich geworden, dass – solange die aufgeführten Ungleichheiten bestehen – dem berechtigten Interesse des Kindes bzw. der Eltern ein ebenso berechtigtes Interesse des Schulträgers an einem ordnungsgemäßen Ablauf des Schulalltags gegenüber steht, um letztlich eben auch die wirtschaftliche Bonität des Trägers zu sichern. Dies wiederum liegt ja auch evident im Interesse des Nutzers der Schule.

### Argumentative Umwege

Kritisch ist zur Hauptbegründung des Urteils – zu § 9 Abs. 2 Nr. 1 AGBG – ferner anzumerken, dass die juristische Argumentation des Senats doch etwas gewollt erscheint und nur dadurch zu erklären ist, dass ein bestimmtes Ergebnis erzielt werden sollte. Denn das Gericht muss viele Umwege machen: Zunächst muss begründet werden, dass das Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen anzuwenden ist – wohl kein Zweifel daran. Dann, dass Dienstvertragsrecht anwendbar ist – auch wohl in Ordnung. Aber dann muss argumentiert werden, dass es zu den tragenden Grundgedanken des Dienstvertragsrechts gehört, dass es keine ordentliche Kündigung des Dienstverpflichteten ohne Begründung geben darf. Das tut der Senat mit Hinweis darauf, dass die gesetzlichen Vorschriften – zumindest für befristete Dienstverhältnisse – keine ordentliche Kündigung vorsehen, und dass ein Schulvertrag schon deswegen befristet sei, weil er ja mit dem Abschluss der vorgesehenen Schulzeit naturgemäß ende. Diese Argumentation überzeugt nicht: Selbst wenn man die – auch keineswegs unbestreitbare – Gleichsetzung der Regellaufzeit des Schulvertrages mit einem befristeten Vertrag mitvollziehen will – jedenfalls kann man aber bei den vielen verschiedenen Arten von Dienstverhältnissen kaum eine allgemeine Regel aufstellen, nach der ordentliche Kündigungen der Natur des Dienstvertrages widersprechen. Oder sollten Anwälte, Architekten, Ärzte wirklich nie von sich aus ordentlich kündigen dürfen? Zudem ist es keineswegs eine Besonderheit, wenn nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit, der ja zu den tragenden Säulen des Zivilrechts gehört, eine formularmäßige Abweichung vom gesetzlichen Regelfall vereinbart wird.

### Keine Kündigung bei Dienstverträgen?

Schließlich bleiben weitere Fragen offen: Gilt der vom Gericht festgestellte Verstoß gegen das AGBG nur für Verträge mit Grundschulkindern? Was ist mit älteren Schüler/innen? Gilt alles nur für Schulen besonderer pädagogischer Prägung? Gilt der Urteilsgrundsatz nicht für Schulen in Elternträgerschaft? Hier käme der Senat wohl in zusätzliche Begründungsschwierigkeiten, wenn der Fall etwas anders läge.

### Fürsorgepflicht vs. Kündigung

Gleichwohl: Mag das Urteil des OLG Dresden juristisch nicht überzeugend sein und vom Ergebnis her seiner Zeit voraus: die Schulen in freier Trägerschaft tun sicherlich gut daran, sich bereits jetzt auf eine nicht allzu ferne Zukunft einzustellen, in der staatliche und freie Schulen im echten Wettbewerb miteinander stehen werden und sich deswegen hinsichtlich der Fürsorgepflicht für ihre Schülerinnen und Schüler auch an den gleichen Vorgaben messen lassen müssen. Nicht die schlechteste Lösung ist es daher, wenn Schulen in freier Trägerschaft bereits heute in ihren Schulverträgen auf die gesetzlichen Vorgaben der jeweiligen Bundesländer hinsichtlich einer Entlassung von Schüler/innen von der Schule verweisen.

INGO KRAMPEN, RECHTSANWALT, BOCHUM



## Befristung oder auflösende Bedingung?\*)

### Kündigung nachteilig auch für Schulträger

Das Unbehagen über das Urteil, das aus der im Ergebnis zustimmenden Anmerkung von Krampen herauszuhören ist, möchte ich verstärken. Schlägt die Willkür des freien Trägers bei ordentlicher Kündigung eines Schulvertrags wirklich so gravierend zu Buche, dass ihm das Recht ordentlicher Kündigung generell entzogen werden muss? Schließlich ist auch der Träger sehr betroffen, denn er verliert einen Schüler und damit die Schulgeldeinnahme; zudem wird im Umfeld jede Kündigung als Scheitern der Pädagogik verstanden und ist für den Träger rufschädigend. Dies gilt besonders, wenn es – wie im konkreten Fall – gar nicht das Verhalten des Schülers, sondern das der Eltern ist, das zur Kündigung führt. Aber ohne Kooperation und Mitwirkung der Erziehungsberechtigten ist Erziehung und Unterricht – insbesondere an einer Schule besonderer pädagogischer Prägung – nicht fruchtbar. Mangelnde Kooperation, ja Obstruktion von Erziehungsberechtigten ist selten auf einen so geballten Punkt zu bringen, dass eine außerordentliche Kündigung erfolgreich ausgesprochen werden kann; das Verhalten zieht sich hin, zunächst glaubt die Schule noch, mit den Schwierigkeiten fertig werden zu können, die Versuche, im Guten zurecht zu kommen, mindern den wichtigen Grund, der eine außerordentliche Kündigung ermöglichen würde. Es dient der Befriedung des Schullebens, wenn in solchen Fällen nicht allein die streitbelastete außerordentliche Kündigung, sondern eine ordentliche Kündigung, die nicht begründet werden muss, ausgesprochen werden kann. Mag das auch einmal vom Schulträger missbraucht werden – rechtfertigt das schon den Entzug eines wichtigen Instrumentes zur Gestaltung der vertraglichen Grundlage? Im konkreten Fall war es offenbar kein Missbrauch: nach dem Prozess blieb die siegreiche widerspenstige Mutter mehrfach das Schulgeld schuldig, so dass deshalb eine fristlose Kündigung nötig wurde, die dann auch nicht mehr angefochten wurde.

### Jeder Schulvertrag befristet?

Leichte Zweifel an der Umdeutung eines unbefristeten Schulvertrags in einen befristeten höre ich auch aus Krampens Anmerkung heraus. Ich halte dies für den entscheidenden Punkt. Wäre nämlich der Vertrag nach § 620 Abs. 2 BGB unbefristet, käme das Gericht gar nicht zu einer Bewertung des Vertrags unter dem Gesichtspunkt der Rechtswidrigkeit nach § 9 AGBG; solche Verträge sind unbestritten ordentlich kündbar. Das Gericht deutet den ausdrücklich als unbefristet bezeichneten Vertrag aber in einen befristeten um, indem es die Vertragsbestimmung heranzieht, nach der der Schulvertrag mit dem Abschluss bzw. der Entlassung am Ende der letzten Klassenstufe ohne Kündigung endet – im konkreten Fall einer sächsischen Grundschule also mit dem Ende der 4. Klassenstufe. Dabei lässt es außer Acht, dass die fristgerechte Entlassung in der letzten Klassenstufe von den verschiedensten Voraussetzungen, z.B. von entsprechenden Leistungen abhängig ist; kein Schulträger kann die Garantie dafür übernehmen, dass ein Grundschüler die Entlassung am Ende der 4. Klassenstufe in vier Jahren erreicht. Diese Entlassung ist die äußerste zeitliche Begrenzung, an der die Schule entlassen muss; über diesen Zeitpunkt hinaus kann sie den Schüler nicht beschulen.

### Unbestimmtes Ende

Festzuhalten ist, dass der Zeitpunkt, wann der Schüler die Schule verlässt, unbestimmt und unbestimmbar ist. Das Erreichen des Abschlusses ist genauer besehen keine Befristung, sondern eine auflösende Bedingung, unter der der Schulvertrag, unbeschadet anderer Beendigungsmöglichkeiten, auf jeden Fall endet, ohne gekündigt werden zu müssen. Nach herrschender Meinung unterscheiden sich Befristung und auflösende Bedingung dadurch, dass bei einer Befristung der Termin sicher, bei auflösender Bedingung der Termin unsicher ist. Mindestens für alle langfristigen Schulverträge gilt: nicht nur der Termin des Abschlusses, sondern auch, ob der Abschluss überhaupt gemacht wird, ist unbestimmt. Auflösende Bedingungen fallen aber unstreitig nicht unter die befristeten Verträge des § 620 Abs. 1, sondern unter die unbefristeten Verträge des § 620 Abs. 2 BGB; bei solchen Verträgen dürfen die Parteien eine angemessene ordentliche Kündigung vereinbaren.

PROF. DR. JOHANN PETER VOGEL, BERLIN

\*) Ausführlicher dargestellt in RdJB 1/2003, S. 137 ff.

## Veranlagung einer Schule mit einer zu hohen Gefahrklasse durch die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

Landesozialgericht  
Schleswig-Holstein,  
Urteil vom 10.12.2003  
– L 8 U 135/02 – rechtskr.

Die klagende Waldorfschule wurde, wie viele andere Schulen in freier Trägerschaft, 1998 mit einem Bescheid der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft überzogen, der rückwirkend zum 01.01.1998 einen gegenüber 1997 erheblich erhöhten Beitrag forderte. Durch die Einstufung in die Gefahrklasse 1,63 der Gefahrarifstelle 7 des Gefahrarifs 1998 entstand eine Erhöhung für die Folgejahre bis 2000 um bis zu 153 %. Die dagegen erhobene Klage war in der Berufung erfolgreich.

### Aus den Gründen

*Gegenstand des Rechtsstreits ist entgegen der Auffassung des Sozialgerichts allein der Veranlagungsbescheid der Beklagten vom 31.03.1998 i.d.F. des Widerspruchsbescheides vom 17.09.1998. Nicht nach § 96 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) Gegenstand des Verfahrens geworden sind die Beitragsbescheide vom 22.04.1999, 25.04.2000 und 25.04.2001, da sie den Veranlagungsbescheid nicht ändern und auch keine Gründe der Prozessökonomie dafür gegeben sind, sie in dieses Verfahren einzubeziehen (vgl. BSG, Urt. v. 24.07.2003 – B 2 U 21/02 R –, BSGE 91, 128 = SozR 4-2700 § 157 Nr. 1).*

*Die Veranlagung des Klägers zur Gefahrklasse 1,63, Gefahrarifstelle 7 des Gefahrarifs 1998 (GFT 98) vermag der Senat nicht als rechtmäßig zu beurteilen, weil er nicht zu der Überzeugung gelangen kann, dass die Beklagte mit der Bildung dieser Gefahrarifstelle den gesetzlichen Vorgaben Rechnung getragen hat.*

### Autonome Festsetzung des Gefahrarifs durch Versicherungsträger

*Rechtsgrundlage für den Veranlagungsbescheid ist § 159 Abs. 1 Satz 1 SGB VII, nach dem der Unfallversicherungsträger die Unternehmen für die Tarifzeit nach dem Gefahrarif zu Gefahrklassen veranlagt. Der Gefahrarif ist vom Unfallversicherungsträger als autonomes Recht festzusetzen und in ihm sind zur Abstufung der Beiträge Gefahrklassen festzustellen (§ 157 Abs. 1 Satz 1, 2 SGB VII). Der Gefahrarif wird nach Gefahrarifstellen gegliedert, in denen Gefabrengemeinschaften nach Gefährdungsrisiken unter Berücksichtigung eines versicherungsmäßigen Risikoausgleichs gebildet werden (§ 157 Abs. 2 Satz 1 SGB VII).*

*Die Gefahrklassen werden aus dem Verhältnis der gezahlten Leistungen zu den Arbeitsentgelten berechnet (§ 157 Abs. 3 SGB VII). Bei der Einordnung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung in das Sozialgesetzbuch als SGB VII ist keine grundlegende Neuregelung des Beitragsrechts erfolgt. Es ist vielmehr im Wesentlichen das zuvor geltende Recht der Reichsversicherungsordnung (RVO) übernommen worden (vgl. Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, BT-Drucks. 13/2204, S. 73, 110 ff.). Neu ist jedoch die Vorschrift über die Bildung der Gefahrarifstellen in § 157 Abs. 2 Satz 1 SGB VII, zu der in der Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 13/2204, S. 111) ausgeführt wird, dass diese die Kriterien benennt, nach denen der Gefahrarif aufzustellen ist, und dies im Übrigen der bisherigen Praxis der BGen entspreche, womit diese Praxis ebenso wie bei der Gefahrklassenberechnung in § 157 Abs. 3 SGB VII übernommen und kodifiziert werde.*

### Gefahrarif gerichtlich überprüfbar

*Angesichts der vom Gesetzgeber gewollten Kontinuität ist die bisherige Rechtsprechung zur Bildung von Gefahrarifen nach der RVO auf die Bildung von Gefahrarifen nach dem SGB VII dem Grunde nach zu übertragen und von Folgendem auszugeben: Der Gefahrarif ist unabhängig von der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde durch die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit überprüfbar. Als autonom gesetztes objektives Recht ist der Gefahrarif nur daraufhin überprüfbar, ob er mit dem Gesetz, das die Ermächtigungsgrundlage beinhaltet, also dem SGB VII, und mit sonstigem höherrangigen Recht vereinbar ist. Ähnlich wie dem Gesetzgeber ist den ihre Angelegenheiten selbst regelnden öffentlich-rechtlichen Körperschaften als Stellen der mittelbaren Staatsverwaltung, somit auch den Trägern der Sozialversicherung, ein nicht zu eng bemessener Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum eingeräumt, soweit sie innerhalb der ihnen erteilten gesetzlichen Ermächtigung Recht setzen. Als gesetzliche Vorgaben sind die in §§ 152 f., 157, 162 SGB VII zum Ausdruck kommenden Zielvorstellungen und Wertentscheidungen sowie die tragenden Grundsätze des Unfallversicherungsrechts zu beachten.*

### Gefahrtarif-Festsetzung aufgrund gesicherten Zahlenmaterials

Die Prüfung, ob der Gefahrtarif die zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste Regelung trifft, ist nicht Aufgabe der Gerichte; die Abwägung zwischen mehreren, jeweils für die eine oder andere Regelung bei der Gestaltung des Gefahrtarifs wesentlichen Gesichtspunkte und die daraus folgende Entscheidung obliegt dem Unfallversicherungsträger. Bei komplexen und sich sprunghaft entwickelnden Sachverhalten ist ihm ein zeitlicher Anpassungsspielraum zuzubilligen, um weitere Erfahrungen zu sammeln, Klarheit zu gewinnen und Mängeln in den Regelungen abzubelfen. Aufgrund dieser eingeschränkten gerichtlichen Überprüfungsbefugnis kann nicht jeder Fehler Beachtung finden. Die Bildung des Gefahrtarifs muss aber auf gesichertem Zahlenmaterial fußen und versicherungsmathematischen Grundsätzen entsprechen. Denn Veranlagungs- und Beitragsbescheide sind eingreifende Verwaltungsakte, die nur auf einer klaren rechtlichen und tatsächlichen Grundlage erlassen werden dürfen (BSG, a.a.O., m.w.N).

### Gefahrklasse muss nachvollziehbar sein

Der Gefahrtarif und die dazu gebildeten Gefahrklassen sind insgesamt kein bloßes Rechenwerk, sondern stellen einen Zusammenfluss rechnerischer, wertender und gewichtender Faktoren dar. Die Gefahrklasse muss nicht nachrechenbar, wohl aber nachvollziehbar sein. Es kommt deshalb darauf an, ob bei der Ermittlung des Zahlenmaterials für die Belastungsziffer zu einer Gefahrtarifstelle Fehler gemacht wurden, welche die Aufstellung des Zahlenmaterials für die Tarifstelle nach den oben genannten Kriterien derart in Frage stellen, dass die auf der Basis dieses Zahlenmaterials berechnete Belastungsziffer nicht mehr als verwertbarer Maßstab für die Beurteilung der Unfallgefahr der unter dieser Tarifstellen zusammengefassten Unternehmen angesehen werden kann (BSG, Urt. v. 18.10.1994 – 2 RU 6/94 –, SGB 1995, 253 ff.).

### Zusammenfassung unterschiedlicher Unfallgefahren fehlerhaft?

Ein zu beachtender Fehler ist es, wenn in einer Gefahrtarifstelle Unternehmen unterschiedlicher Gewerbezeige mit derart unterschiedlichen Unfallgefahren zusammengefasst worden sind, dass dies nicht mehr der Forderung des § 157 Abs. 2 Satz 1 SGB VII, der Bildung von Gefahrgemeinschaften nach Gefährdungsrisiken, entspricht. Innerhalb eines jeden Gewerbezeiges gibt es unterschiedliche Tätigkeiten und die Gefährdungsrisiken zwischen den unterschiedlichen Tätigkeiten eines Gewerbezeigs sind dementsprechend auch unterschiedlich (vgl. z.B. im Gewerbezeig Kreditinstitut einen kaufmännischen Angestellten der Revisionsabteilung mit einem Fahrer oder einem hauseigenen Wachmann). Diese Risikomischung auf der Ebene des jeweiligen Gewerbezeiges ist eine Konsequenz eines Gewerbezeigtarifs – also einer Entscheidung, die der Selbstverwaltung der Beklagten vorbehalten ist. Die Unfallversicherungsträger können abgrenzbare Teile aus Unternehmen desselben Gewerbezeiges zu einer besonderen Bewertung im Gefahrtarif zusammenfassen, müssen dies aber nicht (BSGE 55, 26, 28 f. = SozR 2200 § 734 Nr. 3). Der Gesichtspunkt, dass in einer Gefahrgemeinschaft nur annähernd gleiche Gefährdungsrisiken nach § 157 Abs. 2 Satz 1 SGB VII zusammengefasst werden dürfen, kommt nur dann zum Tragen, wenn mehrere Gewerbezeige in einer Gefahrtarifstelle zusammengefasst werden (BSG, SozR 4-2700 § 157 Nr. 1, unter Hinweis auf BSG, SozR 2200 § 731 Nr. 2). Ist letzteres der Fall muss er allerdings zum Tragen kommen. D.h.: Es bedarf entweder der hinreichend gesicherten Feststellung, dass in einer Tarifstelle nur Unternehmen ein und desselben Gewerbezeigs erfasst sind oder, wenn dies nicht feststeht, bedarf es der Feststellung dessen, ob die in einer Tarifstelle zusammengefassten Unternehmensarten annähernd gleiche Gefährdungsrisiken aufweisen. Für dessen Ermittlung bedarf es dann der speziellen Erhebung der Grunddaten für die Bestimmung der Belastungsziffern der einzelnen zusammengefassten Unternehmensarten und der Berechnung dieser jeweiligen Ziffern.

### Gemeinsame gewerbetypische Unfallgefahr

Ob Unternehmen ein und demselben Gewerbezeig angehören, kann allerdings nicht danach beurteilt werden, ob sie in irgendeiner Beziehung gleiches tun. Vielmehr kommt es für die Zuordnung der Unternehmen zu demselben Gewerbezeig im Wesentlichen auf eine gemeinsame gewerbetypische Unfallgefahr an (BSG, SozR 4-2700 § 157 Nr. 1). In der vorg. Entscheidung SozR 2200 § 731 Nr. 2 hat das BSG, obwohl beide Unternehmensarten die Personenbeförderung betreiben, Omnibusunternehmen nicht demselben Gewerbezeig wie Taxiunternehmen zugeordnet. Zumindest ebenso nahe liegt es, Unternehmen, die in irgendeiner Weise Unterweisungen, Unterricht, erteilen, auf welchem Gebiet auch immer, nicht von vornherein demselben Gewerbezeig zuzuordnen. Eine gemeinsame gewerbetypische Unfallgefahr ist als besondere Ausgangssituation für Unternehmen, deren Zweck Unterricht oder Unterweisung ist, nicht zu unterstellen, wenn bei den einen Unternehmen regelmäßig in Klassenräumen, durch Lehrervortrag usw. Unterricht erteilt wird, ohne Umgang mit gefährdenden Maschinen oder sonstigen Gefahren, die mit gewerblicher Arbeit verbunden sind, bei den anderen aber über-



wiegend praktische Unterweisung in Tätigkeiten, welche mit den typischen Unfallrisiken praktischer gewerblicher Arbeit verbunden sind, erfolgt. Offensichtlich wegen einer andersartigen (allem Anschein nach höheren) Unfallgefährdung hat die Beklagte in ihrem GFT demgemäß auch die Schulen für Sport, Gymnastik, Tanz und Ballett nicht der Tarifstelle 7 zugeordnet. Dass diesen eine geringere Gefährdungsklasse als der Tarifstelle 7 zugeordnet ist, beruht im Übrigen auf der vom Senat im Urteil vom 19.06.2002 – L 8 U 125/01 – als rechtswidrig beurteilten Zusammenfassung verschiedener Gewerbebranchen mit gänzlich unterschiedlichen Gefährdungsrisiken und stark divergierenden Belastungsziffern in der Tarifstelle 53 des GFT 98.

Dazu, welche anderen Schulen und schulischen Einrichtungen bzw. Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen sie der Tarifstelle 7 zugeordnet hat, abgesehen von den allgemein- und berufsbildenden privaten Schulen i.S. des § 128 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII, zu denen die vom Kläger betriebene Schule gehört, hat die Beklagte im gesamten Rechtsstreit kaum etwas vorgebracht. Im für ihre im Jahre 2002 begonnenen Erhebung erstellten Fragebogen hat sie unter den Ziffern 1 allgemeinbildende Schulen und 2a Einrichtungen der beruflichen Bildung („berufliche Aus- und Fortbildungseinrichtungen, wie Seminare der Erwachsenenbildung [z.B. Rhetorik-Seminare, Computer-, Sprachkurse], Meisterkurse“ bzw. „berufsbildende Schulen, wie Berufsschulen, Berufsaufbauschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen, Fachakademien und Wirtschaftsschulen“) aufgeführt. Unter der Ziffer 2b hat sie darin die ergänzende Frage gestellt, ob das Unternehmen eine Lehrwerkstatt betreibt. Unter der Ziff. 3 ist, neben der Musikschule als Beispiel einer sonstigen Bildungseinrichtung nur die Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft genannt.

### Unfallhäufungen im berufsbildenden Bereich

Auf den Hinweis des Senats zu auffälligen Steigerungen der Unfallzahlen und Entschädigungsleistungen im Zeitraum von 1992 bis 1998, welche sich aus den von ihr im erstinstanzlichen Verfahren eingereichten „Statistischen Eckdaten für Schulen und schulische Einrichtungen ergeben“, und die damit verbundene Frage, ob sich die Art der erfassten Schulen in den o.g. Zeit räumen geändert habe, hat die Beklagte geltend gemacht, gerade im Bereich der Schulen und schulischen Einrichtungen habe sich in den Anfangsjahren der Vereinigung eine Menge getan. Die meisten registrierten Unfälle seien im Beitrittsgebiet verzeichnet worden. Gerade dort sei überwiegend berufliche Aus- und Fortbildung betrieben worden, die u.a. von der Bundesanstalt für Arbeit eingeleiteten Maßnahmen hätten unter dem Aspekt arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen greifen sollen. Weiterhin hat sie auf Ausführungen in ihrem Jahresbericht 1993 hingewiesen, wonach die Aufwendungen für Schüler in diesem Jahr um 66 % gestiegen seien, was überwiegend auf erhebliche Entschädigungsleistungen für Schüler aus dem Beitrittsgebiet zurückzuführen sei. Die von der Bundesanstalt für Arbeit eingeleiteten Umschulungsmaßnahmen hätten sich erst ab Ende 1992 ausgewirkt, mit der Folge, dass Entschädigungsleistungen 1993 überproportional angefallen seien.

### Ungleiches gewerbetypisches Risiko zwischen berufsbildenden und allgemeinbildenden Schulen

Dem lässt sich immerhin einiges zur Struktur der in der Tarifstelle 7 erfassten Unternehmen und deren Veränderung entnehmen. Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften sind jedenfalls auch in Bereichen typischer gewerblicher, handwerklicher bzw. industrieller Produktionsberufe tätig. Lehrwerkstätten sind praktisch ausschließlich in derartigen Bereichen anzufinden. Schüler, die bei der Beklagten versichert sind, können nach § 128 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII bzw. der entsprechenden Regelung in der RVO nicht private allgemein- oder berufsbildende Schulen i.S. dieser Vorschrift besuchen. D.h.: Es spricht alles dafür, dass in der Tarifstelle 7 von der Beklagten auch Unternehmen erfasst worden sind, die ein ganz anderes gewerbetypisches Risiko als die klägerische Schule aufweisen. Mit der sehr auffälligen Zunahme der Zahl der bei der Beklagten versicherten Schüler muss geradezu zwangsläufig eine erhebliche Veränderung der Struktur der in der Tarifstelle 7 erfassten Unternehmen verbunden gewesen sein. Ebenso sprechen schon die ausweislich der genannten „Statistischen Eckdaten ...“ festzustellenden Anstiege der Unternehmens- und Versichertenanzahlen dafür, dass sich in Folge der Vereinigung Diskrepanzen hinsichtlich der Gefährdungsrisiken ergeben haben. Der bezogen auf die Lohnsummen, aber auch auf die Anzahl der Unternehmen und Versicherten sehr deutlich überproportionale Anstieg der registrierten Unfälle und Entschädigungsleistungen macht es notwendig, dem nachzugehen, ob die Gefährdungsgemeinschaft noch richtig gebildet ist. Aus den „Statistischen Eckdaten ...“ ergibt sich, dass die Zahl der Versicherten (1.) in diesem Zeitraum mit dem Faktor 2,25 zugenommen hat, die Lohnsummen (2.) mit dem Faktor 2,33 gestiegen sind, hingegen die Entschädigungsleistungen (3.) mit dem Faktor 3,88 und die Zahl der registrierten Unfälle (4.) sogar um den Faktor 6,50 zugenommen hat. Für den Zeitraum von 1992 bis 1998 betragen die Faktoren zu (1.)



den Zeitraum von 1992 bis 1998 betragen die Faktoren zu (1.) 1,38, zu (2.) 1,45, zu (3.) 2,94 und zu (4.) 2,9.

### Keine Nachvollziehbarkeit zur Tarifstellenbildung

*Die Beklagte ist all dem nicht bei der Bildung der Tarifstelle 7 ihres GFT 98 nachgegangen, zumindest hat sie dies nicht nachvollziehbar getan. Der gerichtlich nicht überprüfbarer Gestaltungsspielraum, welcher der Beklagten als untergesetzlicher Normgeber einzuräumen ist, geht nicht so weit, dass das Gericht derartigen Auffälligkeiten nicht nachzugehen hat. Allerdings sind die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit nicht dazu in der Lage die erforderlichen Erhebungen selbst durchzuführen. Dies ist Aufgabe der Beklagten.*

*Dass diese erst in jüngster Zeit begonnen hat, dem nachzugehen kann nicht mehr dem zugerechnet werden, dass den BG'en ein Beobachtungszeitraum einzuräumen ist. Bereits für den Beobachtungszeitraum vor dem dem GFT 98 vorangegangenen GFT 95 der Beklagten waren die o.g. Auffälligkeiten erkennbar.*

*All dies führt dazu, dass für den Senat nicht feststellbar ist, in welchem Umfang die in der Tarifstelle 7 zusammengefasste unterschiedliche Gewerbebranche jeweils zu der errechneten Belastungsziffer und damit Gefährklasse des GFT 98 beigetragen haben. Auch ist nicht auszuschließen, dass in erheblichem Umfang Fehlerfassungen in dieser Tarifstelle aufgetreten sind. Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften lassen sich schon begrifflich kaum als Schulen oder schulische Einrichtungen einordnen. Ebenso gilt dies für gewerbliche Ausbildungseinrichtungen, deren wesentlicher Bestandteil Lehrwerkstätten sind.*

*Eine den gesetzlichen Vorgaben des § 157 Abs. 2 SGB VII genügende Bildung der Tarifstelle 7 des GFT 98 bzw. Ermittlung der Gefährklasse für diese ist nicht nachvollziehbar. Die Beklagte wird dem nunmehr nachzugehen haben, zumindest indem sie gesondert die Belastungsziffer für die privaten allgemein- und berufsbildenden Schulen i.S. des § 128 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII ermittelt. Erst dann kann geprüft werden, ob eine wesentliche Abweichung des Gefährdungsrisikos dieser Schulen von der Belastungsziffer (Gefährklasse) 1,63 vorliegt. Ebenso kann auch erst dann geprüft werden, ob eine solche ggf. noch für die Laufzeit des GFT 98 hinnehmbar war (vgl. BSG, SozR 2200 § 731 Nr. 2).*

### Kommentar Hoffentlich ein Schritt zu mehr Transparenz und Gerechtigkeit ...

Berufsgenossenschaften sind – als Träger der Unfallversicherung – für Schulen in freier Trägerschaft unverzichtbar. So auch die im vorliegenden Fall beteiligte Verwaltungs-Berufsgenossenschaft für die Klägerin, eine Freie Waldorfschule. Ein Ärgernis ist es aber, wenn – wie hier – eine Berufsgenossenschaft als halbstaatliche Einrichtung kraft eigener Satzungsbefugnis die Beiträge für ihre Zwangsmitglieder so drastisch anhebt, dass es für die betroffene Schule ein wirtschaftliches Problem wird, zumal sich Waldorfschulen – wie auch einige andere Ersatzschulen – ausschließlich über die Eltern ihrer Schüler/Innen finanzieren können.

Die klagende Schule war hier von der beklagten Berufsgenossenschaft aufgrund des ab 01.01.1998 gültigen neuen sogenannten „Gefahrtarif“ nach der „Gefahrtarifstelle“ 7 mit der Bezeichnung „Schule, schulische Einrichtung“ veranlagt worden., was im Ergebnis für die Schule eine Erhöhung der Beiträge für die Folgejahre um bis zu 153 % bewirkte. Andere Schulen in freier Trägerschaft hatten ähnliche, teilweise noch höhere Beitragssprünge zu verkraften. In allen Verhandlungen, die aufgrund dieses Grundsatzproblems von den betroffenen Schulverbänden gesucht wurden, zeigte sich die Berufsgenossenschaft unzugänglich. Obwohl seitens der Verbände dargelegt wurde, dass die Unfallzahlen in ihrem Bereich nicht gestiegen waren und daher die Erhöhung auf sachfremden Erwägungen basieren musste., weigerte sich die Berufsgenossenschaft hartnäckig, ihre Berechnungsgrundlagen offenzulegen bzw. eine gesonderte Berechnung für die betroffenen Ersatzschulen vorzulegen – mit der wenig überzeugenden Begründung, dass ihr die entsprechenden Zahlen nicht vorlägen.

Die erstinstanzlichen Gerichte gaben der Berufsgenossenschaft durchweg Recht: sämtliche von den Klägern geltend gemachten Ungereimtheiten wurden

dem nicht gerichtlich überprüfbaren Ermessensbereich der Beklagten zugerechnet: die völlig unlogische Bevorzugung von „Schulen für Sport, Gymnastik, Tanz und Ballett“ gegenüber der Gefahr tariffstelle 7, die Undurchschaubarkeit der Zusammenstellung von Unternehmen verschiedenster Art in der Tariffstelle 7 und der Abschluss eines – na sagen wir merkwürdigen Vergleichs mit dem Deutschen Fußball-Bund, der die Bundesligavereine erheblich gegenüber den anderen Gefahr tarifen begünstigte.

Demgegenüber hat jetzt das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht der Willkür der Berufsgenossenschaft deutliche Grenzen aufgezeigt: Der Senat stellte fest, dass es einen gerichtlich zu beachtenden Fehler der Beklagten darstellt, wenn in einer Gefahr tariffstelle Unternehmen unterschiedlicher Gewerbe zweige mit der art unterschiedlichen Unfall gefahren zusammengefasst sind, dass dies nicht mehr der gesetzlichen Vorgabe der Bildung von Gefahr gemeinschaften nach Gefährdungsrisiken entspricht. Aus den spärlichen Angaben der Berufsgenossenschaft zu den gezielten Nachfragen des Senats konnte und musste dieser schließlich zumindest entnehmen, dass in der Tariffstelle 7 tatsächlich neben den allgemein bildenden Schulen auch z.B. Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften sowie Lehrwerkstätten im Beitrittsgebiet erfasst worden waren, die weit unfallträchtiger als Schulen einzuschätzen sind. Daraus und aus einigen Unklarheiten bei den statistischen Zahlen der Beklagten leitete das Gericht dann folgerichtig ab, dass „für den Senat nicht feststellbar (war), in welchem Umfang die in die Tariffstelle 7 zusammengefassten unterschiedlichen Gewerbe zweige jeweils zu der errechneten Belastungsziffer und damit Gefahr klasse des Gefahr tariffs 1998 beigetragen“ hatten, und dass „nicht auszuschließen (sei), dass in erheblichem Umfang Fehlerfassungen in dieser Tariffstelle aufgetreten sind“.

Ein mutiges und für alle betroffenen Einrichtungen ermutigendes Urteil: Denn aufgrund der Ausführungen des Landessozialgerichts werden die Berufsgenossenschaften ihre Zwangsmitglieder wohl zukünftig nicht einfach mehr mit Hinweis auf ihre Satzungsgewalt abspeisen können. Vielmehr müssen sie ihre jeweiligen Berechnungsgrundlagen und deren Logik offenlegen und ggf. auch begründen. Dies wird hoffentlich zu mehr Transparenz und Gerechtigkeit bei der Festsetzung von Gefahr tariffstellen führen – was für gemeinnützige Einrichtungen wie Schulen in freier Trägerschaft nur von Vorteil sein kann.

INGO KRAMPEN, RECHTSANWALT, BOCHUM

## **Buchhinweis Festschrift für Karl Heinz Potthast**

Für Landeskirchenrat i.R. Karl Heinz Potthast, der Jahrzehnte lang Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Schulbünde war und die evangelischen Schulen tatkräftig in der Bundesarbeitsgemeinschaft Freier Schulen vertrat, ist zum 80. Geburtstag eine Festschrift erschienen:

**KARL ERNST NIPKOW, VOLKER ELSENBAST, WERNER KAST (Hrsg.):  
Verantwortung für Schule und Kirche in geschichtlichen Umbrüchen.  
Waxmann, Münster, 2004.**

RED.

## Dokumentation **Jährliche Schülerkosten in Hessen (2002) für allgemeinbildende öffentliche Schulen<sup>\*)</sup>**

	Personal- und Besoldungskosten	Kommunale Verwaltungskosten	Immobilien- und Nebenkosten	Sachkosten und Dienstleistungen	Kosten pro Schüler (brutto)	Summe der Leistungsentgelte	Kosten pro Schüler (netto)
<b>Grundschulen</b>							
Basiswert	3.094,40 €(1)	265,14 € (4)	1.443,97 €(6)	124,46 €(8)	4.927,97 €	- 6,44 €(9)	4.921,53 €
Anpassungswert I	207,86 €(2)	91,93 €(5)	57,76 €(7)		357,55 €		357,55 €
Anpassungswert II	208,00 €(3)				208,00 €		208,00 €
<b>Summe</b>	<b>3.510,26 €</b>	<b>357,07 €</b>	<b>1.501,73 €</b>	<b>124,46 €</b>	<b>5.493,52 €</b>	<b>- 6,44 €</b>	<b>5.487,08 €</b>
<b>Hauptschulen</b>							
Basiswert	5.229,96 €(1)	265,14 €(4)	1.443,97 €(6)	124,46 €(8)	7.063,53 €	- 6,44 €(9)	7.057,09 €
Anpassungswert I	258,26 €(2)	147,18 €(5)	57,76 €(7)		463,20 €		463,20 €
Anpassungswert II	364,01 €(3)				364,01 €		364,01 €
<b>Summe</b>	<b>5.852,23 €</b>	<b>412,32 €</b>	<b>1.501,73 €</b>	<b>124,46 €</b>	<b>7.890,74 €</b>	<b>- 6,44 €</b>	<b>7.884,30 €</b>
<b>Realschulen</b>							
Basiswert	4.391,96 €(1)	265,14 €(4)	1.426,30 €(6)	119,25 €(8)	6.202,65 €	- 2,72 €(9)	6.199,93 €
Anpassungswert I	174,88 €(2)	74,33 €(5)	57,05 €(7)		306,26 €		306,26 €
Anpassungswert II	309,35 €(3)				309,35 €		309,35 €
<b>Summe</b>	<b>4.876,19 €</b>	<b>339,47 €</b>	<b>1.483,35 €</b>	<b>119,25 €</b>	<b>6.818,26 €</b>	<b>-2,72 €</b>	<b>6.815,54 €</b>
<b>Gymnasien</b>							
Basiswert	4.522,49 €(1)	265,14 €(4)	1.460,36 €(6)	109,75 €(8)	6.357,74 €	- 4,11 €(9)	6.353,63 €
Anpassungswert I	159,13 €(2)	27,50 €(5)	58,41 €(7)		245,04 €		245,04 €
Anpassungswert II	318,32 €(3)				318,32 €		318,32 €
<b>Summe</b>	<b>4.999,94 €</b>	<b>292,64 €</b>	<b>1.518,77 €</b>	<b>109,75 €</b>	<b>6.921,10 €</b>	<b>- 4,11 €</b>	<b>6.916,99 €</b>
<b>Gesamtschulen</b>							
Basiswert	4.535,61 €(1)	265,14 €(4)	1.426,45 €(6)	158,15 €(8)	6.385,35 €	- 16,00 €(9)	6.369,35 €
Anpassungswert I	218,75 €(2)	35,39 €(5)	57,06 €(7)		311,20 €		311,20 €
Anpassungswert II	317,97 €(3)				317,97 €		317,97 €
<b>Summe</b>	<b>5.072,33 €</b>	<b>300,53 €</b>	<b>1.483,51 €</b>	<b>158,15 €</b>	<b>7.014,52 €</b>	<b>- 16,00 €</b>	<b>6.998,52 €</b>

<sup>\*)</sup> Schülerkosten in Hessen. Eine Untersuchung über allgemeinbildende öffentliche Schulen im Jahr 2002 des Steinbeis-Transferenzentrums Wirtschaft- und Sozialmanagement, Heidenheim.

	Personal- und Besoldungskosten	Kommunale Verwaltungskosten	Immobilien- und Nebenkosten	Sachkosten und Dienstleistungen	Kosten pro Schüler (brutto)	Summe der Leistungsentgelte	Kosten pro Schüler (netto)
<b>Förderschulen</b>							
Basiswert	16.234,33 €(1)	265,14 €(4)	1.504,28 €(6)	213,79 €(8)	18.217,54 €	- 7,83 €(9)	18.209,71 €
Anpassungswert I	746,69 €(2)	180,57 €(5)	60,17 €(7)		987,43 €		987,43 €
Anpassungswert II	411,96 €(3)				411,96 €		411,96 €
<b>Summe</b>	<b>17.392,98 €</b>	<b>445,71 €</b>	<b>1.564,45 €</b>	<b>213,79 €</b>	<b>19.616,93 €</b>	<b>- 7,83 €</b>	<b>19.609,10 €</b>

- (1) Umfasst Personalkosten und Personalnebenkosten, sowie die Lehrerbesoldung inklusive Versorgung, Beihilfe und Fortbildung.
- (2) Enthält einen Mindestansatz für die anteiligen Verwaltungskosten des Landesamtes für Besoldung und Versorgung, des Kultusministeriums etc. sowie einen Versorgungsaufschlag.
- (3) Weitere Verrechnungswerte für die Vorteile eines Beamten wie Sicherung bei Arbeitsunfähigkeit, Hinterbliebenenabsicherung bei Krankheit und Tod, Arbeitsplatzgarantie, etc., sowie Leistungen des schulpsychologischen Dienstes.
- (4) Umfasst die anteilige Schulverwaltung auf kommunaler Ebene.
- (5) Kalkulatorischer Verrechnungswert für Leistungen von Rechnungsprüfungsamt, Hauptamt, Stadtkämmerei, Personal- und Organisationsamt, Statistik und Stadtforschung, Zentraleinkauf o.ä. Ämtern.
- (6) Angabe quantifiziert Immobilien- und Immobiliennebenkosten, wobei darauf hinzuweisen ist, dass dieser Wert eine Mindestgröße darstellt und besonders bei den Förderschulen extrem unterbewertet ist.
- (7) Beinhaltet einen Verrechnungswert für erhöhte Abnutzung und Vandalismus.
- (8) Umfasst Sachkosten und Dienstleistungen der Schulen.
- (9) Beinhaltet anrechenbare Einnahmen, resultierend aus Vermietung bzw. Überlassung von Räumlichkeiten, Schulverpflegung, Verwaltungsgebühren, Erstattungen etc.

PROF. DR. B. EISINGER, PROF. DR. P. WARNDORF,  
PROF. DR. J. FELDT, P. ZIEHR-UNMÜBIG

## IMPRESSUM

Herausgeber:  
Institut für Bildungsforschung und Bildungsrecht e.V.  
Redaktion:  
Prof. Dr. Johann Peter Vogel  
Am Schlachtensee 2, D-14163 Berlin  
Tel.: 030 – 802 60 28 • Fax: 030 – 802 23 92

R&B – Recht und Bildung und alle darin enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Außerhalb der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung des Herausgebers nicht erlaubt.

ISSN 1614-8134

Satz sowie Neu- bzw. Nachbestellung von Heften:  
Schreibbüro Barbara Brudlo  
Am Friedhof 15, D-31303 Burgdorf  
Telefon: 05136 – 89 65 17 • Telefax: 05136 – 89 65 18  
e-mail: Barbara.Brudlo@t-online.de  
Druck: F•D•F, D-30827 Garbsen  
Telefon: 05137 – 12 24 96 • Telefax: 05137 – 12 24 97  
e-mail: info@f-d-f.net / Internet: www.f-d-f.net

Erscheinungsweise: vierteljährlich  
Bezugspreis: 12,- € jährlich einschl. Versandkosten  
Einzelpreis: 3,- € pro Heft zuzügl. Versandkosten  
Bankverbindung: Postbank Hannover  
Konto 900 099 – 309 • BLZ 250 100 30